

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG; SAR 773.200)**

Dem BVU haben wir am 5. Juli 2018 folgenden ausgefüllten Fragebogen eingereicht:

1. Frage: Umsetzung der Mustervorschriften

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision strebt der Kanton Aargau eine pragmatische und zielorientierte Umsetzung der Musterschriften der Kantone im Energiebereich an. Ist die Umsetzung gemäss Ihrer Beurteilung angemessen?

ja eher ja **eher nein** nein keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Die AIHK anerkennt, dass das kantonale Energiegesetz an die Vorgaben des Bundes angepasst werden muss und befürwortet eine entsprechende Anpassung auch im Grundsatz. Der aktuellen Vorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes stehen wir allerdings kritisch gegenüber.

Das Problem sehen wir insbesondere bei der (zu) starken Anlehnung an die MuKE n 2014; denn diese sind zu detailliert, fokussieren zu sehr auf einzelne Gebäude, wo eine grossräumige Betrachtung zielführender wäre, und basieren auf einem bereits wieder veralteten Technologiestand. Wir bezweifeln zudem, dass das mit den MuKE n verfolgte und grundsätzlich begrüssenswerte Ziel, energetische Bauvorschriften zu harmonisieren, mit dieser Vorlage erreicht werden kann. So haben wir insbesondere was den konkreten und einheitlichen Vollzug betrifft grosse Fragezeichen. Auch der Tatsache, dass in der Vorlage zahlreiche neue Regelungskompetenzen für den Verordnungsgeber geschaffen werden, stehen wir kritisch gegenüber.

Die Volksabstimmung in Solothurn von Mitte Juni hat zudem gezeigt, dass ein mit neuen Vorschriften und Einschränkungen überladenes Energiegesetz spätestens an der Urne keine Chance hat. Vor diesem Hintergrund sollte die Vorlage bereits im Hinblick auf die Debatte im Parlament deutlich «entschlackt» werden und auch dem technologischen Fortschritt angemessen Rechnung tragen.

Noch eine Bemerkung zum neuen Paragraphen 3a Absatz 2: Wir fragen uns, ob damit eine Philosophie-Änderung einhergehen soll. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab, wenn sie darauf abzielt, dass der Staat bei jeder Erneuerung und bei jedem Umbau unter Berufung auf diese Generalklausel noch irgendwelche Massnahmen verlangen kann, die im Gesetz so gar nicht vorgesehen sind.

2. Frage: Freiwillige Module

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden nicht alle freiwilligen Module umgesetzt. Sollen gemäss Ihrer Beurteilung weitere, nicht berücksichtigte Module umgesetzt werden?

ja **nein**

Bemerkungen AIHK: Im Gegenteil: die Zusatzmodule 5 und 8 der MuKE n sollen aus der Vorlage gestrichen werden; Gebäudeautomation und Betriebsoptimierung sollen auch in Zukunft freiwillig bleiben.

3. Frage: Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Die Energiedirektoren haben sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf nahe bei Null liegen und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, den Bedarf nahe bei Null anzustreben?

- ja eher ja **eher nein** nein keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Einerseits ist "nahe bei null" eine unpräzise Formulierung, die für Planungs- und Rechtsunsicherheit sorgt. Hier würden wir im Gesetz einen enger abgesteckten Spielraum für den Verordnungsgeber erwarten. Andererseits wird mit der Fokussierung auf einzelne Gebäude der Weg für effizientere Systemlösungen verbaut.

4. Frage: Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

- ja eher ja eher nein **nein** keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Eine Ausserbetriebnahme nach Ablauf der gewöhnlichen Lebensdauer halten wir für ausreichend. Einige unserer Mitglieder weisen ausserdem darauf hin, dass Elektro-Wassererwärmer aufgrund ihrer Speicherfunktion interessant sind für die Regulierung der Versorgung.

5. Frage: Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 5a EnergieG)

a) Stimmen Sie der Anforderung zu, dass bei Neubauten ein Anteil der benötigten elektrischen Energie selber produziert werden muss?

- ja eher ja **eher nein** nein keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Jedenfalls nicht, wenn dabei nur auf einen einzelnen Energieträger (Elektrizität) fokussiert wird. Dadurch würden andere Technologien faktisch verhindert.

b) Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000 pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung erhoben wird, wenn eine Produktion vor Ort technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist?

- ja eher ja **eher nein** nein keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Es wäre zu prüfen, ob man sich nicht an bereits bestehenden Modellen orientieren könnte.

c) Unterstützen Sie die Regelung, dass die Gemeinden die Ersatzabgaben zu Gunsten des Kantons einziehen und dieser die Mittel konzentriert in Form von wettbewerblichen Ausschreibungen zur Realisierung von neuen Fotovoltaikanlagen einsetzt?

ja eher ja eher nein **nein** keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Die AIHK sieht nicht ein, weshalb eine einzelne Technologie einseitig gefördert werden soll.

6. Frage: Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

a) Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Davon befreit sind Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass diese Befreiung aufgehoben wird? (§ 7 Abs. 1 EnergieG)

ja **eher ja** eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Aber nur, wenn sichergestellt ist, dass mit entsprechendem Nachweis auch in Zukunft eine Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen eingebaut werden kann.

Die Aufhebung dieser Befreiung kann allerdings auch den negativen Effekt haben, dass grundsätzlich wünschenswerte Erneuerungen (denn eine moderne Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen ist ökologisch bereits besser als eine veraltete) aufgeschoben werden.

b) Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3bis EnergieG)

ja **eher ja** eher nein nein keine Angabe

7. Frage: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz (§ 7a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

ja **eher ja** eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Aber nur, sofern Gase aus erneuerbarer Energie gegenüber anderen erneuerbaren Energien nicht unnötig diskriminiert werden.

8. Frage: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen (§ 7b EnergieG)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung durch Heizungen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen?

ja eher ja eher nein **nein** keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Eine Ausserbetriebnahme nach Ablauf der gewöhnlichen Lebensdauer halten wir für ausreichend.

9. Frage: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen (-)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Pflicht nicht eingeführt wird, wonach dezentrale Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen zu ersetzen wären?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

10. Frage: GEAK® Plus Anordnung für Bauten mit dezentralen Elektroheizungen (§ 7c EnergieG)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass für bestehende Bauten mit dezentralen Elektroheizungen eine Pflicht für die Erstellung eines GEAK® Plus eingeführt werden soll, damit die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Klarheit über die Kostenfolgen eines Wechsels zu einem Heizungssystem erhalten, das erneuerbare Energie einsetzt?

ja eher ja eher nein **nein** keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Unnötige Vorschrift; GEAK Plus verpflichtet zu nichts.

11. Frage: Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m², ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

ja eher ja eher nein **nein** keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Die Stossrichtung, Bauten mit einer Gebäudeautomation auszurüsten, liegt grundsätzlich auch im Interesse der Eigentümer. Das soll allerdings weiterhin freiwillig bleiben. Auch die in diesem Paragraphen vorgesehenen grossen Spielräume zugunsten des Verordnungsgebers können wir nicht gutheissen.

12. Frage: Betriebsoptimierung (§ 9c EnergieG)

Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 kWh?

ja eher ja eher nein **nein** keine Angabe

Bemerkungen AIHK: Muss freiwillig bleiben. Zudem scheint uns auch hier der Spielraum für den Verordnungsgeber zu gross.